

Vorausmass und Angebot 029

Bauvorhaben	HWNB - Ersatzneubauten Hirtenweg Riehen	Datum	12.06.2019
		Projekt	50.1662.100
Bauherrschaft	Immobilien Basel-Stadt Liegenschaften Basel		
GU/TU/Bauleitung	ERNE AG Holzbau Marcel Gasser Werkstrasse 3 5080 Laufenburg marcel.gasser@erne.net	Tel.	+41 62 869 81 81
		Fax	+41 62 866 15 00
		Direkt	+41 79 348 78 40
Unternehmer	marrer Unterlagsböden AG Industriestrasse 8 4658 Däniken	Tel.	062 858 20 30
		Fax	
		Mobile	
	Sachbearbeiter: D. Schenker		
Angebot an	GU/TU/Bauleitung		
	Arbeitsbeginn		
	Eingabetermin 27.11.2019		

BKP 281.0 Unterlagsböden

Offertsumme		Eingabe	Revidiert
Brutto		Fr. 233'987,50	Fr.
Rabatt	4 %	Fr. - 9'359,50	Fr.
Skonto	2 %	Fr. - 4'492,55	Fr.
Netto exkl. MwSt.		Fr. 220'135,45	Fr.
Mehrwertsteuer	7.70%	Fr. 16'950,45	Fr.
Total		Fr. 237'085,90	Fr.

☐ Mit separatem Unternehmensvorschlag

Ort, Datum Däniken, 27.11.19

Unternehmer

marrer
Unterlagsböden AG
Industriestrasse 8
4658 Däniken

Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten der ERNE AG Holzbau (ABB)

Inhaltsübersicht

1. Angebotsbestimmungen
 2. Preisbestimmung
 3. Beststellungsänderungen
 4. Bauausführung
 5. Abrechnung
 6. Bauabnahme / Garantie
 7. Schlussbestimmungen
-

1. Angebotsbestimmungen

1.1 Der Text des Angebotsformulars darf nicht abgeändert werden. Bemerkungen, Projektvarianten, qualitative Verbesserungsvorschläge und dergleichen sind erwünscht, sind jedoch gesondert am Schluss des Angebotstextes anzubringen. Varianten, Vorschläge etc. dürfen keine Mehrkosten zur Folge haben.

1.2 Die dem Angebot zugrunde gelegten Preise müssen alle Leistungen des Unternehmers umfassen, insbesondere vollständige, fachgerechte Arbeiten des Unternehmers, alle notwendigen Installationen, Transporte und Nebenleistungen sowie Spesen für Anreise, Verpflegungen und Unterkunft.

1.3 Mit dem Einreichen des Angebots erklärt der Unternehmer ausdrücklich, über die ausgeschriebenen Arbeiten vollständig orientiert zu sein und die Allgemeinen Bedingungen der ERNE AG Holzbau, den Arbeitsbeschrieb, allfällige Planunterlagen und Muster erhalten resp. eingesehen zu haben. Soweit dem Angebot keine Planunterlagen beiliegen, können diese nach Anmeldung während der üblichen Bürozeit eingesehen werden.

1.4 Der Unternehmer hat sich über die Lage des Bauplatzes, die Zufahrts- und Deponiemöglichkeiten, die Verhältnisse bezüglich allfällig notwendiger Werkanschlüsse sowie die Transportmöglichkeiten selber die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen. Er hat sich ebenso selber über alle ober- und unterirdischen Leitungen im Bereich des Bau- und Installationsplatzes zu informieren und alle notwendigen entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Der Unternehmer ist für die vollständige Abklärung der gesamten örtlichen Situation verantwortlich. In den kalkulierten Preisen ist diese zu berücksichtigen.

1.5 Für das Einreichen des Angebotes wird der Unternehmer nicht entschädigt. Auf Verlangen sind unentgeltlich Mustervorlagen vorzulegen. Als Kostengrundlage gilt der auf dem Deckblatt der Ausschreibung bezeichnete Eingabetermin. Das Angebot hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

1.6 Soweit die Ausschreibung PER-Positionen enthält, sind diese vom Unternehmer zwingend mit einem Einheitspreis zu versehen.

1.7 Der Unternehmer verpflichtet sich, alle verbindlichen Gesetze, Vorschriften und Weisungen, auch diejenigen der Standortgemeinde des Bauprojektes, zu befolgen. Für die Einholung von Bewilligungen aller Art, welche der Unternehmer für die Ausführung seiner Arbeiten benötigt (namentlich auch Arbeitszeiten), ist dieser zuständig, kostenpflichtig und verantwortlich.

1.8 Der Unternehmer hat für seine Lieferungen die Masse am Bau aufzunehmen, soweit möglich im Beisein der Bauleitung. Der Unternehmer hat bei seinen Lieferungen die erforderlichen Toleranzen, wie sie sich aus den Lieferungen oder Werken anderer Unternehmer ergeben, angemessen zu berücksichtigen.

1.9 Die Ausschreibung hat auf den im Zeitpunkt der Angebotseinreichung massgebenden Normen der SIA sowie alle in diesem Zeitpunkt geltenden technischen Bedingungen übriger Normen, sofern sie ortsüblich und als Regeln der Bautechnik allgemein anerkannt sind, zu basieren, soweit die Angebotsausschreibung keine anderen Weisungen enthält.

1.10 Allgemeine Bedingungen des Unternehmers gelangen nicht zur Anwendung, auch wenn in der Offerte und späteren Auftragsbestätigungen darauf hingewiesen wird.

1.11 Soweit der Unternehmer beabsichtigt, seinerseits Subunternehmer beizuziehen, so hat er diese im Zeitpunkt der Angebotseinreichung namentlich zu nennen. Die Nennung allfälliger Subunternehmer im Zeitpunkt der Angebotseinreichung entbindet den Unternehmer nicht davon, im Falle des Abschlusses des Werkvertrags den Beizug von Subunternehmern nochmals zu melden, soweit nicht im Werkvertrag der Beizug bereits vereinbart worden ist. Verstösst der Unternehmer gegen diese Meldepflicht, so ist die ERNE AG Holzbau berechtigt, an der Schlussrechnung einen Abzug von 10 % vorzunehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist ausdrücklich vorbehalten.

1.12 Der Unternehmer haftet für seine Mitarbeiter, wie auch Subunternehmer in vollem Umfang bezüglich der Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Im Falle einer Auftragsvergabe verpflichtet sich der Unternehmer die Deklarationen für Sicherheit, Arbeitsbedingungen und Versicherungen wie auch der Einhaltung der Minimallöhne (Unterschriften der MA erforderlich) wahrheitsgetreu auszufüllen und mit dem Werkvertrag zurückzuschicken. Personelle Veränderungen auf der Baustelle müssen der Projektleitung ERNE selbständig mitgeteilt und die entsprechenden Deklarationen nachgereicht werden.

2. Preisbestimmung

2.1 Die dem Werkvertrag zugrunde gelegten Einheitspreise enthalten alle Kostenelemente. Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, soweit sie im Werkvertrag besonders ausgewiesen sind. Die Einheitspreise bleiben bei einer allfälligen Losaufteilung, wie auch bei Mengenänderung unverändert. Die dem Werkvertrag zugrunde liegenden Einheitspreise bleiben fest bis zum Bauende und sind keiner Teuerung unterzogen.

2.2 Materialänderungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Bauleitung vorgenommen werden. Erweisen sich nach Abschluss des Werkvertrages Zusatzarbeiten als notwendig, für welche weder das Angebot noch der Werkvertrag Preise enthalten, so müssen diese Zusatzarbeiten in jedem Fall vor Arbeitsbeginn mit Nachtragsangeboten angeboten werden. Der ERNE AG Holzbau steht es frei, während der Bauausführung im Angebot bzw. im Werkvertrag enthaltene Positionen insbesondere mengenmässig ganz oder teilweise zu streichen oder zu erhöhen.

2.3 Regiearbeiten werden nur vergütet, soweit diese auf Anordnung der Bauleitung ausgeführt wurden und von der ERNE unterzeichnete Regierapporte vorliegen. Regierapporte sind innert 5 Tagen zur Unterschrift vorzulegen. Nicht durch die Bauleitung unterzeichnete Regierapporte werden nicht anerkannt. Die Bauleitung hat das Recht, ihr für Regiearbeiten ungeeignet erscheinende oder überqualifizierte Arbeitskräfte abzulehnen. In diesem Fall werden die Stundenansätze dem Leistungsbild angepasst. Desweiteren sind Kleinmengenzuschläge unzulässig.

2.4 Nachträge und Regiearbeiten werden auf Verlangen nach Zeit, Lohn, Material, Geräte und sonstige Anteile kostenfrei aufgeschlüsselt. Die Kalkulationsunterlagen sind der ERNE AG Holzbau zur Verfügung zu stellen.

2.5 Im Baubeschrieb nicht speziell aufgeführte Nebenleistungen gelten als eingeschlossen, sofern diese für die Erbringung der beschriebenen Leistungen notwendig, üblich oder für die Vollständigkeit erforderlich sind. Zuschläge für Abend, Wochenende und Feiertage sind im Grundpreis enthalten und werden nicht zusätzlich vergütet. Desweiteren werden Überstundenzuschläge und allfällige Beschleunigungsmassnahmen nicht vergütet.

3. Beststellungsänderungen

3.1 Die ERNE AG Holzbau ist berechtigt, auf die Ausführung einzelner Arbeiten oder einzelner Positionen des Werkvertrages zu verzichten. Auch bei Verzicht ist die ERNE AG Holzbau berechtigt die fraglichen Arbeiten durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die abbestellte Leistung wird der Unternehmer der ERNE AG Holzbau bei der Schlussrechnung in Form eines Minderpreises gutschreiben.

3.2 Bei Beststellungsänderungen ist der Unternehmer verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten schriftlich sämtliche Mehr- oder Minderkosten vorzulegen. Werden durch Beststellungsänderungen die im Angebot aufgeführten resp. dem Werkvertrag zugrunde gelegten Ausmasse unter- oder überschritten, so sind diese auf Basis des dem Werkvertrag zugrunde gelegten Einheitspreises abzurechnen. Weitergehende Ansprüche des Unternehmers irgendwelcher Art bestehen im Rahmen von Beststellungsänderungen nicht.

4. Bauausführung

4.1 Verzögerungen jeder Art, auch bezüglich Materiallieferungen, hat der Unternehmer der Bauleitung sofort und schriftlich anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefer- und Montagetermine behält sich die ERNE AG Holzbau vor, im Sinn einer Konventionalstrafe 0.2 % des Nettovergütungsbetrages gemäss Schlussabrechnung pro Werktag der Überschreitung, maximal jedoch 5 %, geltend zu machen. Die Geltendmachung von Mehrkosten oder eines Werklohnabzuges über die Konventionalstrafe hinaus, sowie die Auflösung des Werkvertrages bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsbeginn alle für die Ausführung relevanten Unterlagen (Pläne, Baubeschreibung etc.) sowie sämtliche Masse auf dem Bau zu prüfen. Die Prüfung hat auch dann vor Arbeitsbeginn nochmals zu erfolgen, soweit Angaben bereits für die Angebotsunterbreitung erhoben wurden. Unstimmigkeiten jeglicher Art sind unverzüglich der Bauleitung zu melden. Der Unternehmer verpflichtet sich, die von der ERNE AG Holzbau übergebenen Unterlagen und Pläne auf ihre Übereinstimmung mit den behördlich genehmigten Plänen zu kontrollieren. Weiterhin ist der Unternehmer in der Pflicht die von der ERNE AG Holzbau gelieferten Materialien auf Ihre Qualität zu überprüfen.

4.3 Unternehmereigene Firmentafeln dürfen nicht montiert werden. Wird eine Firmentafel erstellt, so hat sich der Unternehmer an den Kosten wie folgt zu beteiligen:

Vergabesumme bis Fr. 50'000.00:	Fr. 100.00
Vergabesumme über Fr. 50'000.00:	Fr. 200.00

4.4 Auf Verlangen ist der Unternehmer verpflichtet, der Bauleitung die Pläne seiner Baustelleneinrichtung und der dazugehörigen Berechnungen zur Genehmigung vorzulegen. Mit einer solchen Vorlage wird er von seiner Verantwortlichkeit für die Baustelleneinrichtung nicht befreit.

4.5 Während der Bauausführung hat der Unternehmer den von seiner Arbeit herrührenden Bauschutt und Abfall umgehend und vorschriftskonform auf eigene Rechnung zurückzunehmen oder zu entsorgen. Die Rückführung hat nach dem Mehrmuldenkonzept der kantonalen Baudepartemente zu erfolgen. Insbesondere Sonderabfälle sind den massgebenden Bestimmungen und Richtlinien entsprechend zu entsorgen. Die Bauleitung ist berechtigt, bezüglich Entsorgung Weisungen zu erteilen. Kommt der Unternehmer solchen Weisungen nicht nach, so kann die Bauleitung die Entsorgung von Schutt und Abfall direkt veranlassen und die dadurch entstandenen Kosten von der Schlussrechnung des Unternehmers in Abzug bringen. Strassen und Verkehrswege sind sauber zu halten und bei Verunreinigung vom Unternehmer täglich kostenfrei zu reinigen.

4.6 Unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen werden die Kosten für Energie- und Schuttabfuhr in der Schlussrechnung mit folgenden Pauschalansätzen in Abzug gebracht. Diese Abzüge entbinden den Unternehmer nicht von der Pflicht unter 4.5:

- Bauwasser	0,1 %
- Baustrom	0,1 %
- Schuttabfuhr	0,5 %

4.7 Die zu erstellende Baute soll weder die Gesundheit noch das Wohlbefinden der zukünftigen Benutzer und Benutzerinnen beeinträchtigen. Diese Aspekte sind in der Planung, Materialwahl und Ausführung von allen Lieferanten, Planern, Subunternehmern und Beteiligten zu berücksichtigen. Das Ziel ist es ein gesundes Innenraumklima herzustellen. Der Unternehmer ist vor Arbeitsbeginn verpflichtet, auf Emissionen in der Verarbeitung von Werkstoffen und des fertigen Werkes hinzuweisen.

4.8 Arbeitsschutzbestimmung, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

Der Unternehmer verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten. Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss

Rahmenarbeitsverträgen, sofern vorhanden, geleistet zu haben. Des Weiteren verpflichtet sich der Unternehmer für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten. Zieht der Unternehmer zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese schriftlich zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

Bei Verletzung der Pflichten gemäss Absatz schuldet der Unternehmer dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe in der Höhe des fünffachen Betrages der vom zuständigen Organ ausgesprochenen, rechtskräftigen Busse, höchstens jedoch CHF 50'000 je Fall.

Desweiteren verpflichtet sich der Unternehmer die 'Rahmenerklärung für Unternehmer' der ERNE AG Holzbau bei Vertragsabschluss zu unterzeichnen. Am 26. Juni 2013 hat der Bundesrat entschieden, die verschärfte Unternehmerhaftung bereits per 15. Juli 2013 einzuführen. Das SECO hat die nötigen Formulare ausgearbeitet, um die Umsetzung zu ermöglichen. Wir benötigen für die weitere Zusammenarbeit die vom SECO vorgeschriebenen Formulare sowie die der neuen Gesetzgebung angepasste Rahmenerklärung. Der Unternehmer ist verpflichtet folgende Dokumente nach der Auftragsvergabe wahrheitsgetreu auszufüllen:

- Deklaration des Subunternehmers bezüglich Einhaltung der minimalen Lohnbedingungen (Art. 8b Abs. 1 Bst. a Entsendeverordnung)
- Deklaration des Subunternehmers bezüglich Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen (Artikel 8b Absatz 2 Entsendeverordnung)

5. Abrechnung

5.1 Der Unternehmer stellt ein prüffähiges Ausmass zur Verfügung. Die Ausmasskontrolle erfolgt innert 60 Tagen durch die Bauleitung. Das freigegebene Ausmass wird durch die Bauleitung schriftlich bestätigt. Die Bauleitung behält sich vor, ein gemeinsames Ausmass einzufordern.

5.2 Teil- und Schlussrechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit Vermerk der Baustellennummer (50.XXXX.XXX) an den zentralen Rechnungseingang von Erne zu stellen:

ERNE AG Holzbau, Zentraler Rechnungseingang, Werkstrasse 3, 5080 Laufenburg.

Alternativ können die Rechnungen auch per Mail (PDF) an kreditoren@erne.net gesendet werden (mit cc an Projektleiter). Mit jedem Gesuch ist eine provisorische Leistungsaufstellung einzureichen, aus welcher die berechnete Summe für die bereits geleisteten Arbeiten ersichtlich ist.

Bei jeder Teil- und Schlussrechnung ist ein Zahlungsjournal über die bereits gestellten Teilrechnungen beizulegen. Die Zahlung von Teil- und Regierechnungen erfolgt grundsätzlich innerhalb 60 Tagen nach Eingangsdatum der Rechnung bei der ERNE AG Holzbau.

5.3 Die Gliederung der Schlussrechnung hat grundsätzlich in gleicher Art wie das Angebot resp. der Werkvertrag zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung behält sich die Bauleitung vor, die Schlussrechnung zur Richtigstellung zurückzuschicken. Rabatte und Skonti, welche der Unternehmer bei Vertragsabschluss für den Hauptauftrag gewährte, gelten auch für sämtliche Bestellungsänderungen sowie für alle Regiearbeiten. Die ERNE AG Holzbau prüft die Schlussrechnung grundsätzlich innerhalb 60 Tagen nach Eingangsdatum. Voraussetzung für die Prüfung ist das Vorliegen einer prüffähigen Schlussrechnung. Das retournieren einer fehlerhaften Schlussrechnung lässt die Prüfungsfrist unterbrechen. Nach der Prüfung erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen. Vereinbarte Skonti sind vom Unternehmer auch dann zu gewähren, wenn die Zahlung aufgrund der Prüfungsdauer der Schlussabrechnung erst nach Ablauf der Fristen erfolgen kann. Die ERNE AG Holzbau ist berechtigt, die allgemeinen Abzüge (Baureinigung, Bauschäden, Versicherung etc.) auch bei Pauschalpreisvereinbarung vorzunehmen. Zahlungskonditionen (Rabatt, Skonto und Bauabzüge) sind auf den Rechnungen jeweils aufzuführen und vom Bruttobetrag abzuziehen.

5.4 Der Unternehmer verpflichtet sich, die von ERNE erhaltenen Zahlungen vor jedem anderen Zweck zur vollumfänglichen und fristgemässen Erfüllung seiner Zahlungspflichten aus den für das Werk abgeschlossenen Verträgen mit Subunternehmern, Lieferanten, Planern und anderen Beauftragten zu verwenden. ERNE ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen. Der Unternehmer steht dafür ein, dass seitens seiner Subunternehmer und Lieferanten keine Forderungen an ERNE oder den Bauherrn entstehen. Verletzt der Unternehmer die vorstehenden Verpflichtungen, ist ERNE unter vorgängiger Mitteilung an den Unternehmer berechtigt, Forderungen des Unternehmers mit befreiender Wirkung durch direkte Zahlungen an Subunternehmer, Lieferanten oder Beauftragte zu erfüllen. Der Unternehmer hat ERNE für alle entstehenden Aufwendungen schadlos zu halten.

5.5 Bedingung für die Begleichung von Zahlungen (Teil- und Schlusszahlungen) ist der Eingang der Dokumente aus Pos. 4.8.

6. Bauabnahme und Garantie

6.1 Die Abnahme der Arbeiten erfolgt nach Anweisung der ERNE AG Holzbau. Der genaue Zeitpunkt der Abnahme wird dem Unternehmer mindestens 5 Tage im Voraus angezeigt. Die Obhut und Gefahr der Leistungen bleiben bis zur Schlussabnahme durch den Bauherrn beim Unternehmer.

6.2 Der Unternehmer haftet der ERNE AG Holzbau für vertragsgemässe Ausführung des Bauwerks, insbesondere auch für die Einhaltung der im Baubeschrieb festgelegten Leistungswerte. Die Mängelhaftung des Unternehmers umfasst alle Eigenleistungen sowie die Leistungen und Lieferung seiner Beauftragten, Subunternehmer und Lieferanten.

6.3 Die Rügefrist (vormals Garantiefrist) beträgt für Abdichtungen 10 Jahre, für Fenster, Türen und alle übrigen Bauteile 5 Jahre (Verjährung 5 Jahre) ab Abnahme des Gesamtbauwerkes durch die Bauherrschaft. Während dieser Frist ist die ERNE AG Holzbau berechtigt, Mängel jederzeit zu rügen. Die Haftung des Unternehmers bei Verjährung entfällt nicht, wenn der Bauherr Mängel hätte erkennen können, aber nicht gerügt hat (jederzeitiges Rügerecht). Die Rüge- und Verjährungsfrist beginnt am Tag der Schlussabnahme des Gesamtbauwerkes durch die Bauherrschaft, auch wenn Gewerke vorher vollendet und abgenommen worden sind. Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel eine Vertragsabweichung darstellt, liegt die Beweislast für die Vertragskonformität der erbrachten Leistungen beim Unternehmer.

6.4 Der Unternehmer ist verpflichtet, unter seine Haftung fallende Mängel auf eigene Kosten vollständig zu beheben oder beheben zu lassen. Mängel, deren verspätete Behebung zu Folgeschäden führen kann oder die für die ERNE AG Holzbau oder Dritte erhebliche Nachteile zeitigen können, sind vom Unternehmer umgehend, die übrigen Mängel innerhalb angemessener Frist, zu beheben. Mängel an Kaufsachen, wie Materialien und bewegliche Teile, fallen unter die Garantiefristen aus Punkt 6.3 (5/10 Jahre) entsprechend der einzelnen Gewerke.

6.5 Unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen ist der Schlussabrechnung eine Bank- oder Versicherungsgarantie (Solidarbürgschaft) beizulegen. Diese Bank- oder Versicherungsgarantie hat bei Rechnungsbeträgen bis und mit Fr.300'000.- 10% des Rechnungsbetrages und bei Rechnungsbeträgen über Fr.300'000.- 5% des Rechnungsbetrags, jedoch mindestens Fr. 30'000 zu betragen. Die Dauer der Bank- oder Versicherungsgarantie hat mindestens den Garantiefristen unter 6.3 zu entsprechen. In Regie geleistete Arbeiten sind in die Garantiesumme mit einzubeziehen. Anstelle einer Bank- oder Versicherungsgarantie kann die Bauleitung bei ungenügender Bauausführung einen Rückbehalt von 10 % der Schlussrechnungssumme vornehmen. Der Garantierückbehalt von 10 % wird dem Unternehmer zur Hälfte nur nach Unterzeichnung der Schlussrechnung und gegen Aushändigung eines Garantiescheines einer dem Bauherrn genehmen Bank oder Versicherungsgesellschaft ausbezahlt. Der Rest wird erst ausbezahlt, wenn alle sonstigen Unterlagen beim Bauherren sind und Mängel, die bei der Abnahme festgestellt wurden, erledigt sind. Die ERNE AG Holzbau behält sich vor, für die gesamte Leistung des Unternehmers oder Teile davon eine Anzahlungsgarantie oder Erfüllungsgarantie zu verlangen.

6.6 Der Unternehmer hat ERNE spätestens bei der Abnahme für alle Apparate und Einrichtungen Betriebsanleitungen des Herstellers, in durch ERNE geforderter Anzahl, zu übergeben. ERNE kann zudem Prüfzertifikate, Datensicherheitsblätter und dgl. von den eingesetzten Baustoffen, Apparaten und Einrichtungen verlangen. Die Kosten für diese Unterlagen sind in die Einheitspreise eingerechnet.

6.7 Die Reaktionszeit des Unternehmers beträgt bei Mangel- und Garantieanzeigen max. 5 Arbeitstage. In dieser Zeit ist, sofern technisch möglich, der Mangel/Schaden vollständig zu beheben und die Fertigstellung anzuzeigen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen schliesst die ERNE AG Holzbau eine Bauwesenversicherung ab. Der Unternehmer hat sich an den Kosten zu beteiligen. Es wird ihm von der Schlussrechnung 0,5% abgezogen.

- Bauwesenversicherung 0.5 %

Für Schäden am Bauwerk, deren Verursacher nicht festgestellt werden können, werden dem Unternehmer von der Schlussabrechnungssumme 0.5% pauschal in Abzug gebracht.

- Bauschäden 0.5 %

7.2 Der Unternehmer hat keine Befugnis, der Bauherrschaft Weisungen zu erteilen oder gegenüber dieser verbindliche Aussagen zu machen. Er ist ebenso wenig befugt, von der Bauherrschaft Beststellungsänderungen, Weisungen etc. entgegenzunehmen. Ansprechpartner für den Unternehmer ist die Bauleitung. Nur gegenüber dieser oder der ERNE AG Holzbau direkt kann verbindlich gehandelt werden.

7.3 Erkennt der Unternehmer, dass Pläne, Weisungen oder Vorgaben des Bestellers/ERNE lückenhaft, fehlerhaft oder unzumutbar sind, hat er dies dem Besteller/ERNE unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen, resp abzumahnern. Unterlässt er dies, haftet er dennoch für die vollständige und mängelfreie Erstellung des Werkes. Den Unternehmer trifft für ihm übergebene Pläne eine Prüfpflicht.

7.4 Der Besteller/ERNE ist berechtigt, von diesem Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, sofern:

- a) der Unternehmer trotz Mahnung unter Missachtung des Bauprogramms zu wenig Personal einsetzt;
- b) der Unternehmer trotz Mahnung Vereinbarungen des Werkvertrages verletzt;
- c) der Unternehmer insolvent wird oder nachweisbar fällige Forderungen Dritter – auch nicht im Zusammenhang mit diesem Bauwerk – nicht fristgerecht befriedigt.

Für den Fall, dass eines oder mehrere der vorgenannten Ereignisse eintreten, behält sich der Besteller/ERNE vor, die noch nicht ausgeführten Arbeiten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Der Unternehmer haftet für daraus entstehende Mehrkosten und Mehrpreise. Jegliche Haftung des Bauherren gegenüber dem Unternehmer infolge Vertragsrücktritts wird wegbedungen.

7.5 Bauhandwerkerpfandrechte: Der Unternehmer steht dafür ein, dass seitens seiner Subunternehmer und Lieferanten keine Bauhandwerkerpfandrechte definitiv eingetragen werden. Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht provisorisch eingetragen, sorgt er dafür, dass dieses aufgrund der Stellung von Sicherheiten durch ihn unverzüglich gelöscht wird. Er hat die Erne AG Holzbau für alle ihm erwachsenen Aufwendungen schadlos zu halten. Verletzt der Unternehmer die vorstehenden Verpflichtungen, ist die Erne AG Holzbau unter vorgängiger Mitteilung an den Unternehmer berechtigt, Forderungen des Unternehmers mit befreiender Wirkung durch direkte Zahlung an Subunternehmer, Lieferanten oder Planer zu erfüllen. Bevor der Unternehmer beim zuständigen Gericht selbst die provisorische Vormerkung eines Bauhandwerkerpfandrechtes verlangt, muss er der Erne AG Holzbau Gelegenheit geben, für die in Frage stehende Forderung anderweitig (Bankgarantie, Bürgschaft) Sicherheit zu leisten.

7.6 Versicherungen

Folgende Mindestversicherungen sind von den Unternehmern abzuschliessen:

Lieferanten: CHF 5 Mio. für Personen- und Sachschäden

Subunternehmer "ausführende Arbeiten": CHF 5 Mio. für Personen- und Sachschäden

Subplaner: CHF 5 Mio. für Personen- und Sachschäden und CHF 1 Mio. für Baumängel (Bautenschäden)

7.7 Dokumente, Pläne und Revisionsdokumente sind in der jeweils von der Bauherrschaft geforderten Sprache (Deutsch oder Französisch) zu erstellen und abzugeben

Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Die allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten der ERNE AG Holzbau (ABB) werden inhaltlich voll anerkannt.

Ort / Datum:

Stempel und Unterschrift:

✓
Däniken, 27.11.19

marrer
Unterlagsböden AG
Müllstrasse 8
4658 Däniken

102 Besondere Bestimmungen

000 Bedingungen

Individueller Bereich
(Reservefenster): Nur hier kann
der Anwender Positionen des
NPK für seine individuellen
Bedürfnisse abändern oder
ergänzen. Die angepassten
Positionen werden mit einem "R"
vor der Positionsnummer
bezeichnet.

.100 Kurzleistungsverz.: massgebend
ist Volltext im NPK 102D/2015.

01 Besondere Bestimmungen (V'18)

100 Organisation Bauherr, Lage, Zweckbestimmung des Objekts,

Umfang der Arbeiten
Betreffend Begriffsdefinitionen
gelten die Bedingungen in Pos.
000.200.

110 Vereinfachte Anwendung

111 Bauherr, Projektleiter, Planer,
Bauleiter; Lage des Objekts,
Umfang der Arbeiten,
Zweckbestimmung und
Beschreibung des Objekts;
Objektkenndaten, Hauptmengen,
Abgrenzungen, Gliederungen.

.100 01 Objektinformation:
Die Stadt Basel plant drei
Mehrfamilienhäuser.
Die Räumlichkeiten werden in
Modulbauweise erstellt.
Das bedeutet die Räumlichkeiten
werden in der Halle für
Modulzusammenbau
Josef Meyer AG
Industrie Ost
4310 Rheinfelden ausgebaut,
als Module nach Riehen
transportiert und dort vor Ort
fertiggestellt.

Halle für Modulzusammenbau
ERNE AG Holzbau
Industrie Breitenloh 2
4333 Münchwilen

.200 02 Projektbezeichnung:
50.1662.100 HWNB -
Ersatzneubauten Hirtenweg
Riehen

120 Bauherr, Projektleiter, Planer, Bauleiter

121 Bauherr, Bauherrenvertreter,
Eigentümer.

.300 Eigentümer.

.310 01 Name
03 Strasse
PLZ Ort

121.400 01Generalunternehmer
02ERNE AG Holzbau
04Werkstrasse 3
055080 Laufenburg
06Telefon +41 62 869 81 81
08Telefax +41 62 869 81 00

122 Projektleiter, Controller.
.100 Gesamtprojektleiter.

.110 01Projektleiter
03ERNE AG Holzbau
Marcel Gasser
06Mobiltelefon +41 79 348 78 40
07Telefax +41 62 866 15 00
08E-Mail marcel.gasser@erne.net

130 Lage des Objekts, Umfang der Arbeiten, Zweckbestimmung und Beschreibung des Objekts

132 Ort der Bauausführung.
.100 Lage.

.110 06Baustelle
für Modulzusammenbau:
Josef Meyer AG
Industrie Ost
4310 Rheinfelden

oder

ERNE AG Holzbau
Industrie Breitenloh 2
4333 Münchwilen

.120 06Baustelle
Hirtenweg 28
CH - 4125 Riehen

800 Bauarbeiten, Baubetrieb
Betreffend Begriffsdefinitionen
gelten die Bedingungen in Pos.
000.200.

R 890 Bauspezifische Bedingungen
R .100 Termine und Etappierungen gem.
Terminprogramm und Angabe
Bauleitung.
Teilabschnitte der Arbeiten in
4310 Rheinfelden / 4333
Münchwilen (AG) Restarbeiten
auf der Baustelle.
Der genaue terminliche Ablauf
der Arbeiten wird in
Zusammenarbeit mit der
Bauleitung besprochen. Das
Terminprogramm bildet die Basis.

LV	HWNB - Ersatzneubauten Hirtenweg Riehen	BauPlus	12.06.2019
50.1662.100	281.0 - Unterlagsböden	LV	029
	102D/15 Besondere Bestimmungen (V'18)	Seite	3/13
R	890.200	Nicht in der Ausschreibung enthaltene Zuschläge, welche zu einer einwandfreien Ausführung der Arbeiten nötig sind, sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht separat vergütet. Ausgemessen werden die effektiven, fertig verlegten sichtbaren Flächen und Längen ohne Zumasse. Das Versenken eventuell heraussiehender Nägel oder Klammern ist in die Einheitspreise einzurechnen.	
R	.300	Der Unternehmer ist verpflichtet, den Untergrund oder die Unterkonstruktion für seine Arbeiten vor der Arbeitsausführung zu prüfen. Beanstandungen sind der Bauleitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ansonsten gelten der Untergrund und die Unterkonstruktion als akzeptiert.	
R	.400	Das Schützen angrenzender Bauteile (Decken, Wände, Böden, Fenster, Türen und sonstige Bauteile) ist in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht separat vergütet.	
R	.500	Das eingereichte Angebot umfasst ein fertiges, abnahmefähiges Werk oder Werkteil.	

LV	HWNB - Ersatzneubauten Hirtenweg Riehen	BauPlus	12.06.2019
50.1662.100	281.0 - Unterlagsböden	LV	029
	102D/15 Besondere Bestimmungen (V'18)	Seite	4/13

R 890.600 Regiearbeiten:
 Regiearbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Weisung der Bauleitung ausgeführt werden. Anfahrtswege, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind in den Stundenansätzen enthalten und werden nicht seperat vergütet. Verrechnet werden nur Stundensätze, welche dem Leistungsbild der auszuführenden Arbeiten entsprechen (z.B. werden für Spitzarbeiten oder dgl. "nur" Hilfsarbeiterstunden anerkannt). Bei gleichzeitig mit den Akkordarbeiten ausgeführten Tagelohnarbeiten werden keine Versetzungs-Entschädigungen, Material- und Personentransporte vergütet. Für Regiearbeiten gelten die Konditionen der Hauptofferte.

Regiearbeiten sind wöchentlich zu rapportieren und können bis Donnerstag der laufenden Woche eingereicht werden. Anschliessend erfolgt die Prüfung auf den folgenden Dienstag. Regiearbeiten die verspätet oder im nachhinein eingereicht werden können nicht genehmigt werden.

R .700 Bei Widersprüchen im Beschrieb oder Plänen entscheidet die Bauleitung, welche Variante ausgeführt wird. Alle Ausführungspläne, Berechnungen ect., die zur fachgerechten Ausführung nötig sind, sind der Bauleitung zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Leistungen sind in den Einzelpreisen zu berücksichtigen. Weisungsbefugt sind ausschliesslich Personen der Bauleitung Fa. ERNE Holzbau AG.

LV	HWNB - Ersatzneubauten Hirtenweg Riehen	BauPlus	12.06.2019
50.1662.100	281.0 - Unterlagsböden	LV	029
	102D/15 Besondere Bestimmungen (V'18)	Seite	5/13
R 890.800	Es sind grundsätzlich emissions-, und schadstofffreie Materialien zu wählen. Das Gebäude wird nach dem Minergie-P-ECO Standard realisiert. Die Randbedingungen von Minergie ECO und den ECO-BKP Merkblättern von ecobau sind einzuhalten auch wenn sie nicht explizit in den Positionen beschrieben sind. Es sind grundsätzlich emissions-, und schadstofffreie Materialien zu wählen. Ausserdem für die Erdbauarbeiten entsprechend den Anforderungen Maschinen mit Partikelfilter etc. einzusetzen. Produktdatenblätter sind der Offerte, Lieferscheine, Fotos den Rechnungen beizufügen. Während der Ausbauphase in der Produktionshalle und auf der Baustelle der ERNE Holzbau AG herrscht Rauchverbot.		
R .900	Bei der Bestimmung der Einheitspreise ist darauf zu achten, dass die Arbeiten sowohl in der Halle in 4310 Rheinfelden / 4333 Münchwilen, als auch auf der Baustelle in Riehen zu erbringen sind. Alle Arbeiten an den internen Moduleinheiten finden in der Halle für Modulzusammenbau Josef Meyer AG, Industrie Ost, 4310 Rheinfelden / ERNE AG Holzbau, Industrie Breitenloh 2, 4333 Münchwilen statt.		
R 891	Jeder Auftragnehmer hat täglich seine Arbeitsplätze zu säubern, sowie auch die von seinen Lieferanten anfallenden Abfälle und Müll auf eigene Kosten zu entsorgen und die Baustelle somit immer sauber zu halten. Bauseits werden keine Mulden zur Verfügung gestellt. Nicht entsorgtes Gut wird von Drittfirmen entsorgt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.		
R .100	Etwaige Nachträge werden in Lohn, Material, Gerät und sonstige Arbeiten aufgesplittet und müssen vor Arbeitsausführung freigegeben werden.		
R .200	Der Unternehmer hat sich vor Abgabe der Offerte über die Baustellensituation informiert. Besonders über die Situation der Zu- und Wegfahrt. Der Baustellenlärm ist auf ein Mindestmass zu begrenzen. Hierfür gilt die BAFU Baustellenlärm-Richtlinie.		

LV	HWNB - Ersatzneubauten Hirtenweg Riehen	BauPlus	12.06.2019
50.1662.100	281.0 - Unterlagsböden	LV	029
	102D/15 Besondere Bestimmungen (V'18)	Seite	6/13
R	891.300	Der Subunternehmer ist auf eigene Kosten dafür verantwortlich, dass sämtliche einschlägige SUVA-Vorschriften, sowie das auf der Baustelle gültige Sicherheitsdispositiv jederzeit, auch durch seine Hilfspersonen oder Drittfirmen, eingehalten werden. Alle hierfür erforderlichen Massnahmen sind unaufgefordert umzusetzen und in die Einheitspreise einzurechnen. Die vom Subunternehmer bezeichnete Person welche für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz auf der Baustelle zuständig ist nimmt an den Koordinationssitzungen der Bauleitung und des Sicherheitsberaters teil.	
R	.400	Bauseits werden keine Gerüstungen zur Verfügung gestellt. Sollten also zur Ausführung der Arbeiten Gerüste erforderlich sein, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen. Auch für Arbeitshöhen über 3.00 m.	
R	.500	Alle Anstriche sind Fertiganstriche, bestehend aus einer Grundierung, einem oder zwei Zwischenanstrichen, sowie einem Endanstrich. Bei nicht ausgeführter Anstrichanzahl oder nur zwei geforderten Anstrichen wird die volldeckende Ausführung gefordert. Eventuell erforderliche Untergrundbehandlungen, die anhand der Untergrundbeschreibung erkennbar sind, sind in die Einheitspreise einzurechnen, auch wenn diese nicht explizit beschrieben sind. Kleinere Ausbesserungsarbeiten, welche nach Abschluss sämtlicher Arbeiten erforderlich werden, sind auf Anordnung der Bauleitung auszuführen und ebenfalls in die Einheitspreise einzurechnen.	
R	.600	Zu Ihrer Information: Der Baustellenfortschritt wird mit einer Webcam dokumentiert.	

LV	HWNB - Ersatzneubauten Hirtenweg Riehen	BauPlus	12.06.2019
50.1662.100	281.0 - Unterlagsböden	LV	029
	102D/15 Besondere Bestimmungen (V'18)	Seite	7/13

R 891.700 Für die administrative Vereinfachung der Personenkontrollen auf der Baustelle hat das Unternehmen den Nachweis bezüglich Einhaltung des Entsendegesetzes über die Firma WORKcontrol Suisse AG (www.workcontrol.ch) zu erbringen. Alle auf der Baustelle für den Unternehmer tätigen Angestellten, seien es die eigenen oder seien es solche von Subunternehmern, sind über die Plattform der WORKcontrol Suisse AG anzumelden. Sie haben den von WORKcontrol Suisse AG ausgestellten Ausweis auf der Baustelle jederzeit auf sich zu tragen und Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

661 Estriche schwimmend oder im Verbund

000 Bedingungen

. Reservepositionen: Positionen, die nicht dem Originaltext NPK entsprechen, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Reservefenstern erstellt werden und sind mit dem Buchstaben R vor der Positionsnummer zu bezeichnen (siehe "NPK Bau - Informationen für Anwender", Ziffer 6).
 . Kurztext-Leistungsverzeichnis: Es werden nur die ersten zwei Zeilen von Haupt- und geschlossenen Unterpositionen übernommen. Es gilt in jedem Fall die Volltextversion des NPK (siehe "NPK Bau - Informationen für Anwender", Ziffer 10).

100 Vorarbeiten

Betreffend
 Vergütungsregelungen,
 Ausmassbestimmungen und
 Begriffsdefinitionen gelten die
 Bedingungen in
 Pos. 000.200.

110 Baustelleneinrichtung

111 Baustelleneinrichtung.

.100 Maschinen und Geräte.

.101 Vorhalten von Maschinen und
 Geräten für die Dauer der
 Leistungen des Unternehmers,
 inkl. An- und Abtransport.

281.0 Geb. A

A

2 gl A 500.-

281.0 Geb. B

A

2 gl A 500.-

281.0 Geb. C

A

2 gl A 500.-

Total 111.101

6 gl

3000.-

.200 Zusätzliche An- und Abtransporte
 von Maschinen und Geräten bei
 bauseits angeordneten
 Arbeitsunterbrüchen.

.201 Unterbrüche.

281.0 Geb. A

A

2 St A 500.-

281.0 Geb. B

A

2 St A 500.-

281.0 Geb. C

A

2 St A 500.-

Total 111.201

6 St

3000.-

140 Schalungen

141 Schalungen für Aussparungen.
 Entfernen bauseits. Ausmass:
 abgewinkelte Länge.

.100 Auf horizontalem Untergrund.

.110 Gerade Schalung.

.111 h bis mm 200.

281.0 Geb. A

A

25.00 m A 8.-

281.0 Geb. B

A

25.00 m A 8.-

281.0 Geb. C

A

25.00 m A 8.-

Total 141.111

75.00 m

600.-

180	Arbeiten nach Aufwand					
181	Arbeiten nach Aufwand.					
.100	Arbeitszeit.					
.110	Personal, inkl. Hand- und Kleinmaschinen.					
.112	Bodenleger.					
	281.0 Geb. A	A	10.00 h	A	108.-	
	281.0 Geb. B	A	10.00 h	A	108.-	
	281.0 Geb. C	A	10.00 h	A	108.-	
	Total 181.112		30.00 h			3'240.-
.113	Hilfsleger.					
	281.0 Geb. A	A	10.00 h	A	94.50	
	281.0 Geb. B	A	10.00 h	A	94.50	
	281.0 Geb. C	A	10.00 h	A	94.50	
	Total 181.113		30.00 h			2'835.-
Total 100	Vorarbeiten					

200 Abdichtungen gegen aufsteigende Feuchtigkeit
 Betreffend
 Vergütungsregelungen,
 Ausmassbestimmungen und
 Begriffsdefinitionen gelten die
 Bedingungen in
 Pos. 000.200.

220 Dampfbremsen

221 Horizontale Dampfbremsen
 verlegen und an den Wänden
 bis OK fertiger Estrich
 hochziehen oder mit bestehender
 Dampfbremse verkleben.

.100 Einlagig. Ausmass: abgewinkelte
 Fläche.

.120 Dampfbremsen mit
 Alufolieneinlage, selbstklebende
 Ränder
 mm 100 überlappen. Für erhöhte
 Anforderungen, s min. m 1'500.

.122 01 Vollflächig verkleben, inkl.
 Voranstrich.
 z.B. Sopravap EVA 3.5,
 (Dampfsperre)
 gemäss Vorschlag Unternehmer:

Soprapap LL EVA

.....
 Auf Betonplatte, incl. Reinigung
 mit Besen.

Incl. Kanten und Kehlen,
 Anschlüsse an Rohre Stützen (
 siehe Planbeilage) und dgl.
 Ausführung gesamte
 Bodenplatte, siehe
 Schwellenplan.

281.0 Geb. A

A 745.00 m² A 18.-

281.0 Geb. B

A 1'410.00 m² A 18.-

281.0 Geb. C

A 1'400.00 m² A 18.-

Total 221.122

3'555.00 m²

63'990.-

221.200	Mehrleistungen.				
.220	Für Anschlüsse an Rohre, Stützen und dgl.				
.221	Umfang bis mm 300.				
	281.0 Geb. A	A	10 St	A	inkl.
	281.0 Geb. B	A	10 St	A	inkl.
	281.0 Geb. C	A	10 St	A	inkl.
	Total 221.221		30 St		
R .291	Aufbordung der Dampfsperre H. 16 cm				
	Im Plan pink markiert.				
	281.0 Geb. A	A	120.00 m	A	1.80
	281.0 Geb. B	A	220.00 m	A	1.80
	281.0 Geb. C	A	220.00 m	A	1.80
	Total 221.291		560.00 m		1'008.-

Total 200 Abdichtungen gegen aufsteigende Feuchtigkeit

400	Dämmschichten				
	Betreffend Vergütungsregelungen, Ausmassbestimmungen und Begriffsdefinitionen gelten die Bedingungen in Pos. 000.200.				
430	Trittschall-Dämmplatten				
432	Trittschall-Dämmplatten aus Glaswolle. Einlagig, stumpf stossen. Randstreifen, d min. mm 8, mindestens bis OK fertiger Bodenbelag verlegen.				
.100	Platten unbelegt.				
	01Isovec PS 81 inkl. Ankergewebe für Klipsfixierung				
.110	Zusammendrückbarkeit d_L - d_B bis mm 3.				
.115	d mm 30/27.				
	99Incl. Abschneiden und Entsorgen von allfälligen Abschnitten. Incl. Reinigung mit Besen und inkl. Ankergewebe für Klipsfixierung. Auf Wärmedämmplatten aus EPS im EG, OG und DG (siehe Detail im Anhang). dynamische Streifigkeit 30/27 = 6mm/m3				
	281.0 Geb. A	A	745.00 m²	A	9.10
	281.0 Geb. B	A	1'410.00 m²	A	9.10
	281.0 Geb. C	A	1'400.00 m²	A	9.10
	Total 432.115		3'555.00 m²		32'350.50
R .191	Minderpreis Trittschallmatte nach Wahl Unternehmer mit selben oder besseren Werten.				
	281.0 Geb. A	W	per m²	A	/
	281.0 Geb. B	W	per m²	A	/
	281.0 Geb. C	W	per m²	A	/

440 Wärmedämmschichten (1)

443 Wärmedämmplatten aus expandiertem Polystyrol EPS. Rohdichte ca. kg/m³ 20. Druckspannung bis N/mm² 0,10 bei Stauchung % 10. Randstreifen, d min. mm 8, mindestens bis OK fertiger Bodenbelag verlegen.

.200 Platten auf Rollen, mit PE-beschichteter Alufolie belegt und mit Rasteraufdruck.

.210 Einlagig, stumpf stossen.

.212 d mm 30.

99gemäss Vorschlag Unternehmer:

.....
.....
.....
.....

Lambda - Wert 0.036 W/mK

Incl. Anschlüsse an Elektrorohre, Rohre, Stützen und dgl.

Incl. Abschneiden und Entsorgen von allfälligen Abschnitten + inkl. Ankerewebe für Klipsfixierung.

Incl. Reinigung mit Besen.

Auf Holz Hohlkasten inkl. Vermikulit Schüttung oder dgl. um Elektrorohre.

281.0 Geb. A

A 745.00 m² A 5.80

281.0 Geb. B

A 1'410.00 m² A 5.80

281.0 Geb. C

A 1'400.00 m² A 5.80

Total 443.212

3'555.00 m² 20619.-

Total 400 Dämmschichten

700 Schwimmende Estriche mit Bodenheizung

Betreffend Vergütungsregelungen, Ausmassbestimmungen und Begriffsdefinitionen gelten die Bedingungen in Pos. 000.200.

710 Zementestriche CT

716 Mehrleistung zu Zementestrichen CT für Austrocknungsbeschleunigung.

.801 01z.B. ~~Secodur~~ Rapior Belegereife nach ca. 21 Tage.

Im Plan rosa markiert.

04LE = m²

281.0 Geb. A

A 45.000 LE A 7.-

281.0 Geb. B

A 110.000 LE A 7.-

281.0 Geb. C

A 100.000 LE A 7.-

Total 716.801

255.000 LE 1'785.-

R .891 Mehrpreis Contapp 20 Belegereife nach 7 Tagen

281.0 Geb. A

W per m² A 22.-

281.0 Geb. B

W per m² A 22.-

281.0 Geb. C

W per m² A 22.-

**740 Calciumsulfat-Fliessestriche
CAF**

741 Calciumsulfat-Fliessestriche CAF
einbauen, inkl. Einnivellieren. Mit
Bodenheizung.

- .801 01CAF ~~4491~~ *KBS - Eco 21*
 02Beanspruchungskategorie B
 03Festigkeitsklasse ~~G30-F5~~ *C30-F6*
 04Auf Dämmschicht, Zusammen-
 drückbarkeit d_L - d_B bis
 mm 3
 05Einzellast Q_k kN 2
 06d mm 55
 08LE = m2
 09Belegreife nach ca. 21 Tagen,
 gemäss Produktebeschrieb
 reduzierte Baufeuchte.
 Incl. aller erforderlichen
 Nebenarbeiten.
 Incl. Anschlüsse an Rohre
 Stützen und dgl.

Es ist zu empfehlen nach
 Erreichen der Belegreife die
 Böden mit dem Bodenbelag
 abzudecken, oder mit einer PE-
 Folie abzudecken, um eine
 Übertrocknung zu verhindern.

In allen Wohnräumen
 Im Plan blau markiert

281.0 Geb. A
 281.0 Geb. B
 281.0 Geb. C

A	700.000 LE A	30. -
A	1'300.000 LE A	30. -
A	1'300.000 LE A	30. -
Total 741.801		3'300.000 LE
		<i>99'000.-</i>

R .891 Mehrpreis *8-10* *KBS Turb.*
 Belegreife nach 7 Tagen

281.0 Geb. A
 281.0 Geb. B
 281.0 Geb. C

W	per m² A	8. -
W	per m² A	8. -
W	per m² A	8. -

R .892 Abschalung zwischen den
 Modulen

Im Plan gelb markiert.

281.0 Geb. A
 281.0 Geb. B
 281.0 Geb. C

A	80.00 m A	8. -
A	120.00 m A	8. -
A	120.00 m A	8. -
Total 741.892		320.00 m
		<i>2'560.-</i>

LV	HVNB - Ersatzneubauten Hirtenweg Riehen	BauPlus	12.06.2019
50.1662.100	281.0 - Unterlagsböden	LV	029
	661D/15 Estriche schwimmend oder im Verbund (V'15)	Seite	13/13

R 741.893 Gebundene Trockenschüttung

(z.B. Köhnke K102 oder
gleichwertig)

Im Bereich der Modulübergänge
einbringen.

Inkl. Ergänzen der Dämmung,
Trittschall und Stellstreifen in
diesem Bereich.

Stärke ?

per m³ 450.-

Lieferung und Montage

281.0 Geb. A

A

8.00 m² A

281.0 Geb. B

A

23.00 m² A

281.0 Geb. C

A

23.00 m² A

Total 741.893

54.00 m²

Total 700 Schwimmende Estriche mit Bodenheizung

Total 661 Estriche schwimmend oder im Verbund

Gesamttotal

233'987.50